



Schutzkonzept Kinderheim Kinderhaus Gellert unter COVID-19

Stand 29.10.2020, gültig ab 29.10.2020 bis auf Widerruf und ersetzt die bisherigen Weisungen und das Konzept vom 21. Oktober 2020

Ausgangslage

Das Kinderheim Kinderhaus Gellert bietet mit seinen drei Wohngruppen des stationären und teilstationären Bereichs qualifizierte sozialpädagogische Betreuung an. Das Team ist sozialpädagogisch geführt und betreut Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren rund um die Uhr 365 Tage im Jahr.

Das Kinderheim Kinderhaus Gellert war und ist auch während des Lockdowns, aufgrund der vom Bundesrat am 16.3.2020 erklärten ausserordentlichen Lage, geöffnet. Die Betreuung auf den drei Wohngruppen wurde weitergeführt. Für die Kindergarten- und Schulkinder wurde am Vormittag ein Unterrichtsfenster eingerichtet, um den Tag der Kinder und der Wohngruppen zu strukturieren.

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat weitere Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Seit dem 11. Mai 2020 sind die obligatorischen Kindergärten, Schulen und Tagesheime wieder geöffnet. Seit dann sind auch das in der gemeinsamen Liegenschaft domizilierte Tagesheim Gellert und die eingemietete Spielgruppe wieder offen. Weitere Lockerungen wurden per 22. Juni 2020 entschieden.

Per 19. Oktober 2020 wurden aufgrund der schweizweit steigenden Zahlen wiederum Einschränkungen für private Veranstaltungen, öffentlichen Versammlungen von mehr als 15 Personen, eine ausgeweitete Maskenpflicht und eine Empfehlung für Homeoffice entschieden (siehe COVID-19-Verordnung 3, SR 818.101.26, Stand 19. Oktober 2020).

Per 29. Oktober wurden die Massnahmen weiter verschärft, so wurde unter anderen Massnahmen die Maskenpflicht auch auf die Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern der Abstand eingehalten werden kann) ausgedehnt.

Einleitung

Dieses Schutzkonzept beschreibt die nötigen Schutzmassnahmen für die Betreuenden, die im Kinderheim betreuten Kinder und ihre Eltern und familiären Bezugspersonen. Das Konzept basiert auf der Vorlage des Bundes¹ beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 3 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende, im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger, in Fall des Kinderheims Kinderhaus Gellert insbesondere die betreuten Kinder und ihre Eltern, vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

Spezielle Vorgaben für Gesundheitsfachpersonen

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.26), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html und

Generell: Kann der Abstand nicht eingehalten werden (Ausnahme Kinder), gilt das STOP-Prinzip. Seit dem 19. Oktober 2020 gilt die Maskentragpflicht in öffentlichen Innenräumen und somit auch im Kinderhaus Gellert. Ab dem 29. Oktober gilt zudem eine Maskentragpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Abstand nicht gewährleistet ist.

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Trennung mit Plexiglas bei Teamsitzungen).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken).

Betreuungsalltag

Spiel, Aktivitäten und Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand von 1.5 m zwischen Betreuungsperson und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz. • Soviel wie möglich draussen im Garten spielen.
Maskenpflicht per 29.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Betreuung der Kinder kann weiterhin ohne Maske gearbeitet werden (Ausnahme bilden spezielle Situationen auf der Wohngruppe, wie bspw. Quarantäne o.ä.) • Auch auf der Wohngruppe wird unter den Betreuenden auf Abstand geachtet, bei Besprechungen, Sitzungen, in der Pause etc. wird eine Maske getragen.
Rituale	Die Betreuungspersonen wägen ab, welche Rituale zurzeit den Kindern Struktur und Sicherheit geben und deshalb wichtig sind (z.B. Winken beim Abschied, Einschlafrituale).
Aktivitäten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betreuungsperson hält beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielorten den erforderlichen Abstand von 1.5 m zu anderen erwachsenen Personen ein. • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV wieder möglich. -> Ab dem 6.7.2020 gilt gemäss Entscheid des Bundesrates vom 1.7.2020 schweizweit eine Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln für Personen ab 12 Jahren. • Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern (in Gruppen) wird nach Möglichkeit verzichtet. Mit einzelnen Kindern einzukaufen oder einzelne Kinder zum Einkaufen schicken ist i. O. • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Betreuungspersonen Hygienevorkehrungen wie Händewaschen. • Auch für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und für die Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen).
Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Betreuungspersonen die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen. • Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen. • Schöpfbesteck wird konsequent benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand).
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar und wird weiterhin gewährleistet.

	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Toilettengang, Wickeln oder bei anderen pflegerischen Tätigkeiten wird die Selbstständigkeit der Kinder gefördert (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnencreme eincremen lassen) • Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. • Die Betreuungspersonen waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände mit Seife. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt. • <u>Beim Wickeln werden weitere Schutzmassnahmen vorgenommen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektion der Wickelunterlage • individuelle Wickelunterlagen pro Kind (z. B. Badetuch) • Einweghandschuhe tragen • geschlossene Abfallbehälter für gebrauchte Windeln benutzen
Schlaf-/Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder sollen in ihrer gewohnten Umgebung schlafen, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag. • Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet. • Hygienemassnahmen werden eingehalten, z.B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen.
Übergänge	
Besuche, Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> • Bring- und Abholzeiten und Besuchszeiten für jede Familie festlegen. • Die Eltern oder Bezugspersonen werden nur nach Klingeln auf der Gruppe eingelassen und im EG im Entrée in Empfang genommen. • Sie werden auf die Maskenpflicht hingewiesen und zum Händewaschen angehalten. • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet. • das Social Distancing (1.5 Meter) wird beachtet. Alle Anwesenden über 12 Jahre tragen eine Maske. • Mit den Kindern Hände waschen, wenn sie gebracht werden. • Die Übergabe kurz gestalten und auf Einhaltung der Distanz achten. V.a. bei kleinen Kindern oder denjenigen, die beim Verabschieden Unterstützung brauchen, kann es aber zu einer kurzen Zeitspanne von Nähe zwischen Betreuungsperson und Eltern kommen. • Als Ersatz für den regelmässigen Austausch allenfalls Telefongespräche anbieten. • Persönliche Gegenstände des Kindes werden, wenn möglich, vom Kind selber versorgt. Damit wird ein «Hand zu Hand»- Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden. • Besuche der Eltern finden i.d.R. im Garten oder im dafür bestimmten und zugewiesenen Raum statt. Sind Besuche der Eltern auf der Wohngruppe nötig, finden sie mit Maske und unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln statt.
Standortgespräche, Elterngespräche, Aufnahmen	
Terminvereinbarung für Gespräche im Kinderhaus Gellert	<ul style="list-style-type: none"> • Die regulären Standortgespräche werden wieder terminiert. • Vor einem Gespräch wird geklärt, ob Kind, Eltern und weitere Gesprächsteilnehmende gesund sind. Eltern oder Zuweisende/Beistände mit Symptomen einer akuten Erkältungskrankheit werden nicht zu einem persönlichen Gespräch empfangen. • Es wird über die Maskenpflicht, die Verhaltens- und Hygieneregeln im Kinderhaus informiert (bspw. geschlossene Tür und klingeln bei Ankunft, Händewaschen, Abstand etc.). Alle Anwesenden über 12 Jahre tragen eine Maske.

	<ul style="list-style-type: none"> • Termine werden so gelegt, dass zwischen den Gesprächen Zeit zum Lüften, Reinigen und Händewaschen zur Verfügung steht.
Begrüssung und in Empfang nehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet • das Social Distancing (1.5 Meter) wird beachtet • Alle Besucher/innen werden auf die Maskenpflicht hingewiesen und vor dem Gespräch (im Eingangsbereich) zum Händewaschen angehalten.
Gesprächssituation	<ul style="list-style-type: none"> • In den Sitzungsräumen herrscht Maskenpflicht und es wird auf genügend Abstand von 1.5 Metern geachtet. • Tisch nach dem Gespräch mit Desinfektionsmittel reinigen, die Türklinke selbst öffnen, nicht von den Eltern/Zuweisenden/Beiständen öffnen lassen. • Spielzeug: Die Empfehlung ist, diese gar nicht mehr anzubieten, bzw. es wegzuräumen. Werden Spielsachen abgegeben: mit Alkohol absprühen.
Hygienemassnahmen	
Allgemein	Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) gelten und werden eingehalten. Siehe Kampagne « So schützen wir uns ».
Händehygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Alle waschen sich nach dem Betreten des Kinderhauses die Hände mit Wasser und Seife. Es steht Desinfektionsmittel bereit (nur für Erwachsene). • Die Betreuungspersonen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. • Im Empfangsbereich werden unnötige Gegenstände, welche von Klient/innen angefasst werden können, entfernt. Bspw. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen). • Es werden ausschliesslich Papiertücher zum Trocknen der Hände benutzt. Stoffhandtücher werden entfernt.
Distanz	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird generell auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten.
Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Seit dem 29.10.2020 gilt eine Maskenpflicht bei der Arbeit drinnen.
Hygienemassnahmen im Sitzungszimmer, Besprechungsräum, Büro	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendesinfektion mit Alkohol: Oberflächen, Gegenstände insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türklinken, Tisch, Wickelmatte, Lichtschalter oder Armaturen, Handschuhe verwenden und nach Gebrauch entsorgen. • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern. Beim Entsorgen Handschuhe verwenden, nach Gebrauch entsorgen und Abfallsäcke nicht zusammendrücken. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
Personelles	
Besonders gefährdete Personen	<ul style="list-style-type: none"> • In der per 22.6.2020 gültigen "Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)" wird die Bestimmung zum Schutz der bisher als besonders gefährdeten Personen wie folgt aufgehoben: • Neu gelten: Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie Art. 6 Arbeitsgesetz (Pflicht des Arbeitgebers, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen) <p>Art. 10 Präventionsmassnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. 2 Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.
Vorgehen im Krankheitsfall	

<p>Empfehlungen des BAG und Vorgaben des Erziehungsdepartements Basel-Stadt, Schutzkonzept für Kindertagesstätten und Tagesfamilien, Version vom 9. Oktober 2020 und COVID-19: Richtlinien zum Umgang mit am neuen Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt, Version 9. Oktober 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder unter 12 Jahren mit leichten Krankheitssymptomen wie Schnupfen und/oder Halsweh mit oder ohne leichten Husten ohne Fieber müssen nicht abgeklärt oder getestet werden, wenn sie ansonsten in einem guten Allgemeinzustand sind. Sie dürfen das bspw. das Tagesheim, den Kindergarten oder die Schule besuchen. Davon ausgenommen sind symptomatische Kinder, bei denen in der Familie beziehungsweise im selben Haushalt eine jugendliche oder erwachsene Person erkrankt ist. In diesem Fall müssen die Eltern das Kind entweder vorerst zu Hause behalten, oder es bleibt es auf der Wohngruppe und zur weiteren Abklärung und Beurteilung wird die Kinderärztin/der Kinderarzt oder der Heimarzt kontaktiert. • Hat ein Kind Fieber oder ist durch andere Symptome stark beeinträchtigt (reduzierter Allgemeinzustand) kann die Schule, der Kindergarten oder die Spielgruppe nicht besucht werden. Zur weiteren Abklärung wird die Kinderärztin/der Kinderarzt oder der Heimarzt kontaktiert. • Für Mitarbeitende und Jugendliche über 12 Jahre gelten die bisherigen Empfehlungen: Sie müssen bei Symptomen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns) sich umgehend testen lassen: Online BAG Coronavirus Check: https://check.bag-coronavirus.ch/screening • Treten die akuten Symptome bei der Arbeit im Kinderheim ein, zieht der/die Mitarbeitende eine Maske an und verlässt die Betreuungsinstitution umgehend. • Covid-19 Testzentrum des Universitätsspitals Basel USB: https://www.unispitalbasel.ch/patienten-besucher/notfall/coronavirus (auch für Jugendliche im Alter von 12-16 Jahren in gutem Allgemeinzustand). - Bei negativem Testergebnis können die Personen die Institution wieder besuchen/wieder arbeiten, wenn sie 24 Stunden beschwerdefrei sind (kein Fieber, nicht sichtlich krank), wie es auch zur Kontrolle der Ausbreitung anderer Atemwegsviren (z.B. Grippe) empfohlen wird. • Lässt sich eine jugendliche oder erwachsene Person mit Verdachtssymptomen einer COVID-19 Erkrankung nicht testen, muss sie sich zuhause ebenso 10 Tage in Isolation begeben und mit ihr zusammen auch enge Kontaktpersonen im selben Haushalt. • Siehe zur Info und Übersicht auch Flussdiagramme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes vom 5.10.2020: Neues Coronavirus: Ausschluss von Kindern in Primarschulen, Kindergärten, Kitas und Spielgruppen – Flussdiagramm für Eltern und Lehrpersonen und Neues Coronavirus: Ausschluss von Jugendlichen und Erwachsenen – Flussdiagramm für ... Lehr- und Betreuungspersonen in Schulen, Kindergärten, Kitas und Spielgruppen • Mitarbeitende sowie Kinder, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko (Risikogebiete) in die Schweiz einreisen, müssen sich während zehn Tagen in Quarantäne begeben und dürfen die Betreuungsinstitution nicht besuchen (siehe dazu «Neues Coronavirus: Empfehlungen für Reisende»).
<p>Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist ein Kind oder eine Betreuungsperson positiv auf das Coronavirus getestet worden, so gelten die «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»² • Bei positivem Testergebnis ist die Rückkehr frühestens nach 10 Tagen und 48 Stunden Symptomfreiheit möglich, bei negativem Testergebnis ist eine Rückkehr zur Arbeit nach Abklingen der Symptome möglich.

² ¹ Aktuelle Fassung siehe www.ifs.bs.ch/info-traegerschaften

COVID-19: Leitfaden im Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt (Version vom 21.10.2020)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Heimleitung informiert umgehend telefonisch die zuständige Tagesärztin/den zuständigen Tagesarzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (+41 61 267 90 00 oder schularzt@bs.ch) • Die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes entscheidet zusammen mit dem Kantonsarzt und in Absprache mit der Heimleitung über die Massnahmen: • Information der Eltern, Beistände, der Mitarbeitenden usw. via Heimleitung • allfällige Quarantäne von engen Kontaktpersonen im Heim in Absprache mit der Heimleitung (i.d.R. nicht notwendig). • Es wird geprüft, ob und wenn ja wie das Kind altersentsprechend im Kinderheim betreut werden kann. • Definition der «engen Kontaktpersonen» im Heim, die sich in Quarantäne begeben müssen in Absprache mit der Heimleitung. • Es wird geprüft, ob und wenn ja wie die Quarantäne auf der Wohngruppe umgesetzt werden kann. • allfällige Organisation von Schutzmaterial (Mundschutz, Desinfektionsmittel, Schutzbrille) • Die Heimleitung informiert im Haus (Tagesheim Gellert, Verwaltung und Hauswirtschaft) über allfällige Massnahmen, Vorkehrungen etc.
Eltern, Besuchende	Eltern mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) werden nicht im Haus empfangen und auf die BAG-Empfehlungen hingewiesen.
Information und Management	
Information der Kinder, Eltern und Besucher/inne n	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei Eingang • Information zum Verhalten im Krankheitsfall gemäss Empfehlungen des BAG
Information Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Information aller Mitarbeitenden über Schutzmassnahmen, Verhaltens- und Hygieneregeln aufgrund der ausserordentlichen Situation • Information über Änderungen und Aktualisierung der Empfehlungen des Bundes oder des Kantons
Umsetzung der Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Zielgruppe • Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten • Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen • Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen • besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Der COVID-19: Leitfaden im Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Kinder- und Jugendheimen des Kantons Basel-Stadt (Version vom 21.10.2020, aktuellste Version unter www.jfs.bs.ch/info-traegerschaften) wurde integriert und bestmöglich aber nicht vollumfänglich berücksichtigt.

Per 12.10.2020 wurden weiter die COVID-19: Richtlinien zum Umgang mit am neuen Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt, Version 9. Oktober 2020, inkl. Flussdiagramme im Anhang integriert.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Per 19. Oktober 2020 wurden aufgrund der schweizweit steigenden Zahlen wiederum Einschränkungen für private Veranstaltungen, öffentlichen Versammlungen von mehr als 15 Personen, eine ausgeweitete Maskenpflicht und eine Empfehlung für Homeoffice entschieden (siehe COVID-19-Verordnung 3, SR 818.101.26, Stand 19. Oktober 2020).

Alle Mitarbeitenden wurden auf die Maskenpflicht in unseren «öffentlich zugänglichen» Räumen hingewiesen.

Per 29. Oktober wurden die Massnahmen weiter verschärft, so wurde unter anderen Massnahmen die Maskenpflicht auch auf die Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern der Abstand eingehalten werden kann) ausgedehnt.

Alle Mitarbeitenden wurden entsprechend instruiert und auf die verschärfte Maskenpflicht hingewiesen.

Geschäftsleitung Verein für Kinderbetreuung Basel, Institutionsleitung Kinderheim Kinderhaus Gellert, 30.10.2020:



Pädagogische Leitung Kinderheim Kinderhaus Gellert, 30.10.2020:



Basel, den 30. Oktober 2020/mm